

Projektvertrag zum E-Mail-Angebot

Zwischen

Gemdat-Kunde,
vertreten durch den E-Mail-
Empfänger des E-Mail-
Angebotes von Gemdat

als Leistungsbezügerin

und

Gemdat AG
Bahnhofstrasse 6
9000 St. Gallen

als Leistungserbringerin

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Vertragsurkunde ist anwendbar für sämtliche Dienstleistungen der "Leistungserbringerin" gegenüber der „Leistungsbezügerin“. Diese werden im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Gegenstand des Vertrages ist die Leistungserbringung im Auftragsverhältnis zur Einführung von neuer, bestehender oder erweiterter Standard-Software sowie allgemeine Beratungsleistungen. Die Leistungsbezügerin nimmt zur Kenntnis, dass keinerlei werkvertragliche Leistungen spezifisch für die Leistungsbezügerin erbracht werden. Für die Nutzung der Standard-Software der Leistungserbringerin oder Dritten sowie allen dazugehörigen Software-Komponenten und Schnittstellen muss zwingend ein vertraglich geregeltes Lizenz- oder Nutzungsrecht vorliegen.

2 Vertragsbestandteil und Rangfolge

Die folgenden abschliessend aufgeführten Dokumente sind integrierte Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen in den Dokumenten gilt die nachstehende Rangfolge:

- a) Vorliegender Projektvertrag inklusive dem auf der Seite 1 aufgeführten und von beiden Parteien akzeptierten Angebot der Leistungserbringerin
- b) AGB für IKT-Leistungen der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK), Ausgabe 2020 (nachfolgend AGB genannt), Bezug über www.sik.ch.
- c) 'Lizenzbedingungen v2.1' zur Applikation Gemdat vom 5. Dezember 2020 und 'Lizenzbestimmungen der d.velop AG' vom 13.03.2015. Diese definieren das Nutzungsrecht der Softwareprodukte. Bezug per Mail bei info@gemdat.ch oder über www.gemdat.ch/download.
- d) 'Dienstleistungsbeschrieb DLB v1.9' vom 5. Dezember 2020. Diese detaillieren die Dienstleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit (nachfolgend DLB genannt). Bezug per Mail bei info@gemdat.ch oder über www.gemdat.ch/download.
- e) Technische Kompatibilitäten der Softwareprodukte, welche die technischen Voraussetzungen definieren. Bezug per Mail bei info@gemdat.ch.

3 Leistung

Die Leistungserbringerin erbringt die nötigen Dienstleistungen, damit die Leistungsbezügerin bzw. deren Mitarbeitende die im Angebot aufgeführte Standard-Software bestimmungsgemäss in der Systemumgebung der Leistungsbezügerin nutzen können. Dabei benennt die Leistungserbringerin die technischen Voraussetzungen. Die Leistungserbringerin unterstützt die Leistungsbezügerin in der Datenbereinigung durch Bereitstellung geeigneter Auswertungen und wo möglich mit der Bereitstellung von Scripts zur automatischen Datenkorrektur. Die Verantwortung für qualitativ angemessene Daten liegt hingegen bei der Leistungsbezügerin.

4 Ausführung

Das Projekt wird nach Abschluss dieses Vertrages geplant und realisiert. Dazu werden die Arbeitspakete im Angebot in einem gemeinsamen Projektplan geplant, anschliessend konkretisiert und realisiert. Der Projektplan wird regelmässig überprüft und bei Bedarf werden Änderungen am Projektplan vorgenommen.

5 Dokumentation

Die Software wurde so konzipiert, dass alle Anwender diese ohne Studium von Dokumentationen nutzen können. Deshalb wird auf Dokumentationen für die Software grundsätzlich verzichtet. Ausgenommen sind spezifisch beauftragte Dokumentationen, die als Arbeitspakete im Angebot erwähnt sind.

6 Mitwirkung Leistungsbezügerin

Die Leistungsbezügerin muss die in ihrem Bereich liegenden Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Leistungserbringerin die Dienstleistungen erbringen kann. Die Leistungserbringerin hat hierfür keine Funktion als Generalunternehmerin. Die detaillierte Beschreibung der erforderlichen Mitwirkung durch die Leistungsbezügerin ist im DLB gemäss Ziffer 2, Lit. d) beschrieben.

7 Vergütung

In den Richtkosten sind nur die Leistungen enthalten, welche im Angebot formuliert sind. Für alle übrigen Leistungen gelten die Regelungen gemäss Ziffer 8. Lizenzkosten und allfällige Nutzungskosten für die Softwarekomponenten sind ebenfalls im Angebot aufgeführt. Es gelten ausschliesslich die Lizenzbestimmungen gemäss Ziffer 2, Lit. c).

7.1 Änderung der Vergütung

Für die Erbringung der Dienstleistung schätzt die Leistungserbringerin die aufzuwendende Arbeitszeit sowie die zu erwartenden Gesamtkosten aufgrund der bei Vertragsabschluss bekannten Grundlagen bestmöglich. Sollte die Schätzung aufgrund des Projektverlaufs oder bei veränderten Grundlagen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht bekannt oder nicht ausreichend waren, nicht eingehalten werden, wird durch die Vertragspartner eine Anpassung vereinbart. Die Leistungserbringerin kann die weitere Erbringung der Dienstleistungen aussetzen, wenn innert angemessener Zeit keine Vereinbarung zustande kommt oder die Leistungsbezügerin die Grundlage des Vertrages nicht wiederherstellen kann.

7.2 Reisekosten und Reisezeit

Die Reisezeiten, -kosten und Spesen sind ebenfalls im Angebot bezeichnet oder aufgeführt. Die Reisezeit wird je Ereignis in Rechnung gestellt.

7.3 Konditionen

Es gelten die Zahlungsbedingungen im Angebot.

8 Leistungsänderungen

Für alle Leistungen, welche in diesem Vertrag nicht umschrieben oder festgelegt sind, werden separate Vereinbarungen getroffen. Haben die Änderungen Auswirkungen auf Termine, Kosten oder Leistungsumfang, wird dies schriftlich vereinbart. Solche Leistungen erbringt die Leistungserbringerin zum üblichen Stundensatz. Ansonsten genügt eine Information an die andere Vertragspartei.

9 Personaleinsatz

Die Projektorganisation sowie die Besetzung der einzelnen Rollen wird im Rahmen der Projektinitialisierung nach Vertragsabschluss definiert.

Es besteht beidseitig das Recht der anderen Vertragspartei Personen zu melden, die aus ihrer Sicht nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Eine solche Meldung hat an den Projektausschuss oder an den Vorgesetzten der betroffenen Person zu erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren in diesem Falle gemeinsam den Personalwechsel oder andere organisatorische Massnahmen.

10 Verzug

Kommt es zu einem Verzug der Leistungserbringerin, so kann die Leistungsbezügerin die Behebung des Verzugs mit einer angemessenen Frist einfordern. Kann die Leistungserbringerin auch nach der gewährten Frist den Verzug nicht beseitigen, so kann die Leistungsbezügerin einen Nachlass bei der Vergütung für die in Verzug geratene Leistung einfordern.

Nur falls die Leistungserbringerin nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Teil des Vertrags zu erfüllen, kann die Leistungsbezügerin den Vertrag ausserordentlich beenden. Der Vertrag wird dabei auf den Zeitpunkt der ausserordentlichen Kündigung beendet. Kommt die Leistungsbezügerin bei ihren Mitwirkungspflichten oder ihren versprochenen Leistungen in Verzug, so kann die Leistungserbringerin diesen Verzug mit einer angemessenen Frist anmahnen.

Falls die Leistungsbezügerin innert dieser Frist den Verzug nicht beseitigen kann, schuldet sie der Leistungserbringerin die entstehenden Mehrkosten (z.B. längere Projektlaufzeit). Die in diesem Vertrag oder dessen Anhängen genannten Termine sind nicht verzugsbegründend.

11 Gewährleistung

In den Richtkosten gemäss Ziffer 7 sind die allenfalls nötigen Nacharbeiten (Erledigung von Mängeln) während der Garantiefrist von einem Jahr enthalten. Für die Softwarepflege darüber hinaus wird ein Wartungsvertrag vereinbart. Die Garantiefrist beginnt am ersten Werktag nach Abnahme oder wenn früher erfolgt am ersten Werktag des produktiven Einsatzes der Software.

Garantieansprüche für Drittprodukte (z.B. Datenbank), sind ausgeschlossen bzw. durch die Leistungsbezügerin direkt mit der jeweiligen Herstellerin bzw. Lizenzgeberin zu vereinbaren.

Die Leistungsbezügerin ist für die Auswahl der Software und die damit erzielten Ergebnisse verantwortlich. Eine detaillierte Beschreibung in Bezug auf die Gewährleistung bei Dienstleistungen und gelieferter Software befindet sich im DLB gemäss Ziffer 2, Lit. d).

Für die Behandlung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung gelten die Definition unter Ziffer 16 dieser Vereinbarung.

12 Haftung

Die Vertragspartner haften gegenseitig für verursachten Schaden bei Grobfahrlässigkeit. Die Haftung ist neben dem entgangenen Gewinn auch ausgeschlossen für Imageschaden.

13 Wartung und Pflegebereitschaft

Die Pflege der Software nach Ablauf der Garantiefrist ist nur gewährleistet, sofern die Leistungsbezügerin mit der Leistungserbringerin zusätzlich einen separaten Wartungsvertrag abgeschlossen hat. Die Vertragspartner vereinbaren daher spätestens bei Abnahme der Leistungen einen Wartungsvertrag für die Pflege der Software zu vereinbaren.

14 Erfüllungsort

Die Nutzung der Leistungen durch die Leistungsbezügerin erfolgt am Standort der Leistungsbezügerin. Die Leistungserbringung erfolgt nur wo sachlich nötig (z.B. Schulungen) am Standort der Leistungsbezügerin.

15 Immaterialgüterrechte

Bei der durch die Leistungserbringerin gelieferten im Angebot aufgeführten Software handelt es sich um Standardsoftware. Die Leistungsbezügerin nimmt zur Kenntnis und anerkennt ausdrücklich, dass einzig die Lizenzbestimmungen gemäss Ziffer 2, Lit. d) der Leistungsbezügerin zur Anwendung kommen.

Die bei der Einführung der Software durch die Leistungserbringer erstellten Arbeitsergebnisse sind ebenfalls urheberrechtliche geschützt. Die Leistungsbezügerin erhält auch an den Arbeitsergebnissen lediglich ein an die Standardsoftware und deren Lizenzbestimmungen gekoppeltes Nutzungsrecht.

16 Prüfung und Abnahme

Ein beidseitig unterschriebenes Protokoll aus einer Prüfung gemäss Ziffer 25.3 AGB SIK gilt als Abnahme bzw. Teilabnahme. Die Prüfung erfolgt ausschliesslich dann gemeinsam, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Ansonsten erfolgt die Prüfung alleine durch die Leistungsbezügerin. Die produktive Inbetriebnahme von einzelnen Teilen oder des Gesamtsystems durch die Leistungsbezügerin oder ihrer Hilfspersonen gilt in jedem Falle als Abnahme, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedarf.

Definition der Mängel

Liegen Mängel (reproduzierbare Programmfehler) vor, so werden diese umgehend schriftlich an die Leistungserbringerin übermittelt und durch diese als unerhebliche oder erhebliche Mängel klassifiziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung gemäss AGB SIK Ziffer 25.9 liegt dann vor, wenn ein Mangel den Betrieb des Systems stoppt beziehungsweise das System dermassen beeinflusst, dass der Betrieb objektiv nicht mehr möglich ist und es keine Umgehungsmöglichkeit gibt.

Gehen die Meinungen der Vertragspartner bezüglich Vertragserfüllung wie dem Vorliegen erheblicher oder unerheblicher Mängel, Erfüllung des Funktionsumfangs usw. unvereinbar auseinander, ziehen sie unter hälftiger Aufteilung der anfallenden Kosten einen von beiden Seiten akzeptierten externen Fachexperten zur Begutachtung bei. Die Vertragspartner anerkennen seine Beurteilung als verbindlich und bindend in Bezug auf die Frage des Vorliegens erheblicher oder unerheblicher Mängel.

Behebung von Mängeln

Ein Mangel gilt als behoben, wenn er unter identischen Umständen bei der Leistungserbringerin nicht mehr auftritt. Sofern die Leistungserbringerin einen unerheblichen oder erheblichen Mangel nicht beseitigen kann, so kann die Leistungsbezügerin einen Nachlass einfordern.

Falls die Leistungserbringerin einen erheblichen Mangel auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigen kann und dadurch die Nutzung des Gesamtsystems für die Leistungsbezügerin unmöglich ist, so kann die Leistungsbezügerin den Vertrag ausserordentlich beenden. Der Vertrag wird dabei auf den Zeitpunkt der ausserordentlichen Kündigung beendet.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Publikation

Die Leistungserbringerin ist berechtigt, den Namen der Leistungsbezügerin auf Referenzlisten zu führen.

17.2 Zustellung und Mitteilungen

Alle Zustellungen und Mitteilungen sind an die auf der Titelseite genannten Adressen der Vertragspartner zu richten.

17.3 Aussergerichtliche Konfliktlösung

Beide Parteien handeln nach Treu und Glauben und verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis als ausschliesslich zuständig erklärt.

17.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragspartner, auf die Festlegung von angemessen Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt worden wäre, wenn das Regelungsbedürfnis bedacht worden wäre.

17.5 Formelles

Der vorliegende Vertrag und die darin aufgeführten Anhänge regeln die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen.